

Anlage 1 zur Vorlage 118/2025

Entwurf

7. Satzung vom 05.06.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

§ 9 a wird in der Satzung in folgender Fassung ergänzt:

§ 9 a

Digitale und hybride Sitzung

- 1) In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats dem in Textform widerspricht. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.
- 2) Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung Teilnehmende als anwesend im Sinne des § 9 Abs. 4 Satz 2 und 3.
- 3) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung durch Veröffentlichung der Zugangsdaten im Internet unter der Adresse der Anstalt (<https://www.tbs-schwelm.de>).

Artikel 3

§ 11 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss wird nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten § 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 22 Abs. 2 KUV entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm nach erfolgter Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 22 KUV zu beachten.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach rechtswirksamer Bekanntmachung in Kraft.